

Die Begünstigung der Mütter bei Einkäufen.

Die Polizeidirektion hat eine Rundmachung erlassen, derzufolge werdende Mütter nach vollendetem 3. Schwangerschaftsmonate und stillende Mütter, bezw. solche Mütter, die ihr Kind durch eine Amme stillen lassen, gegen Vorweis der Nahrungsmittelzubereitungs-Bezugskarte und des Meldezettels bei dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate eine **Ausweiskarte** begeben können, welche sie berechtigt, beim Einkaufe von Bedarfsartikeln für sich und ihren eigenen Haushalt in den in Betracht kommenden Verschleißstellen vor anderen, etwa in größerer Anzahl schon angereichten Kunden Zutritt und Bedienung zu erlangen. Die Ausweiskarte ist unübertragbar und von der Inhaberin eigenhändig zu fertigen. Die angereichten Kunden sind verpflichtet, den begünstigten, gehörig legitimierten Personen den Vortritt in die Verschleißstelle einzuräumen. Ebenso haben die Verschleißer diese begünstigten Personen vor den anderen Kunden zu bedienen. Die Ausweiskarte gilt längstens bis zur Vollendung der 40. Lebenswoche des Kindes und ist gegebenenfalls dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate zurückzustellen. Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit Geld von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet. Die Rundmachung tritt am 12. d. in Kraft.